

Plan-Idee

Tanja Bischofberger
Büro für Beratung,
Planung und Entwicklung
im Raum

Teilrevision

Gewässerraumzonen

Gemeinde Sagogn

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Gewässerraumzonen

1. Ausgangslage und Vorhaben

Seit dem 1. Januar 2011 ist die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft (GschG und GSchV). Darin werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GschG). Gemäss Übergangsbestimmung in der GSchV müssen die Kantone diese Arbeiten bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen haben. Im Kanton Graubünden müssen die Gewässerräume in der Nutzungsplanung ausgeschieden werden (vgl. Leitfaden des Amtes für Natur und Umwelt «Gewässerraumausscheidung Graubünden»). Bis die Gewässerräume ausgeschieden sind, gelten die schärferen Übergangsbestimmungen gemäss der revidierten GSchV.

2. Methode

Die Gewässerraumausscheidung ist für alle Gewässer, die auf der Landeskarte 1:25'000 aufgeführt sind, erforderlich. Sofern keine überwiegenden Interessen vorhanden sind, kann bei Eindolungen, in Wald- und Sömmerungsgebieten sowie bei künstlichen Gewässern auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden.

Bei Fließgewässern wird der Gewässerraum entsprechend den gesetzlichen Gewässerschutzvorgaben ausgeschieden. Anhand der natürlichen Gerinnesohle kann die minimale Breite des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV bestimmt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei vielen Gewässern die Gerinnesohle künstlich befestigt ist (Begradigungen, Kanalisierungen, Verwührungen). Dort entspricht die tatsächliche Gerinnesohlenbreite, welche das Gewässer im aktuellen (sichtbaren) Zustand aufweist, nicht der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Diese gibt an, wie breit das Gewässer ohne Befestigung wäre, also in natürlichem Zustand.

Im Rahmen der Festlegung der Gewässerraumzone können Anpassungen vorgenommen werden. Einerseits ist nach Art. 41a Abs. 3 GSchV die berechnete Breite des Gewässerraums zu erhöhen, soweit dies zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser, für die Revitalisierung des erforderlichen Raumes, für die Schutzziele von Objekten oder für die Gewässernutzung erforderlich ist. Andererseits kann der Gewässerraum vermindert werden, sofern der Hochwasserschutz sichergestellt ist und sich der Gewässerabschnitt im dicht überbauten Gebiet befindet (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Ferner kann bei Nutzungskonflikten eine laterale Verschiebung des Gewässerraums geprüft werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Funktionen des Gewässers nach wie vor angemessen gewährleistet werden können.

Bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von maximal 2 m beträgt der Gewässerraum nach GSchV 11 m. Bei einem Gewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von beispielsweise 4 m, beträgt der Gewässerraum nach GSchV 17 m.

In Gewässerräumen sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Kraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 72 PBG). Dies bedeutet, dass bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, in ihrem Bestand garantiert sind. Damit sind der notwendige Unterhalt sowie Sanierungen. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel erlaubt.

3. Gewässer

In der Gemeinde Sagogn befinden sich 5 fliessgewässer, die auf der LK 25'000 aufgeführt sind:

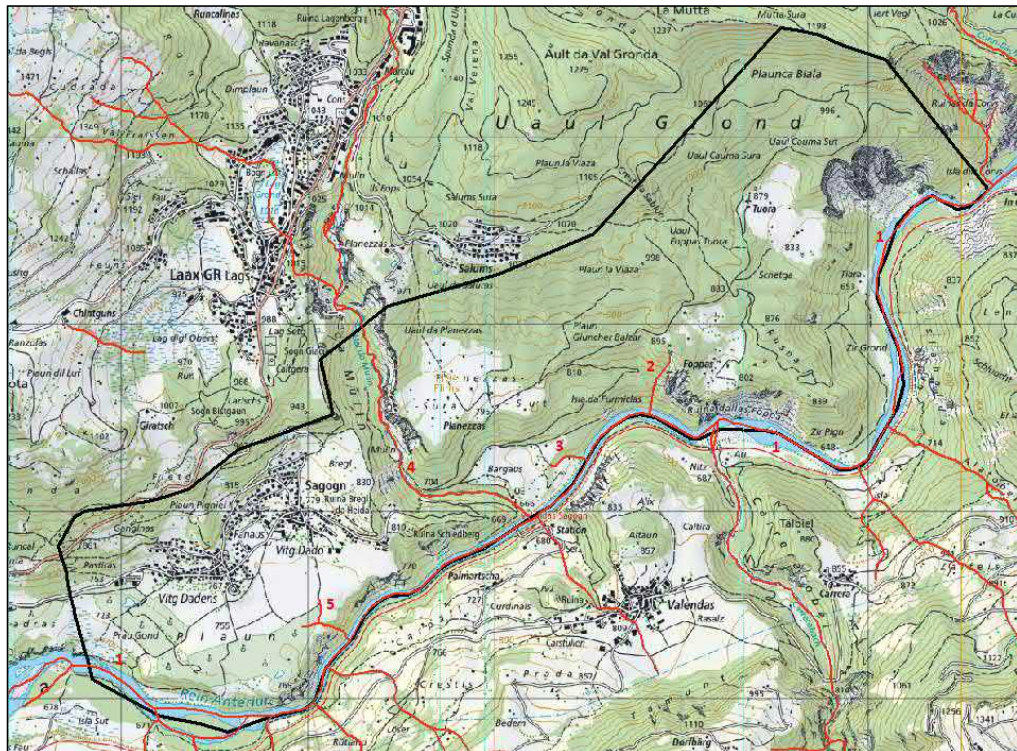


Abbildung 1: Ausschnitt LK 25'000

Es handelt sich dabei um folgende Gewässer:

- 1 Vorderrhein
- 2 Bach «Ruina dallas Foppas»
- 3 Bach «Bargaus Sut»
- 4 Val da Mulin, Sohlenbreite 20 m
- 5 Bach «Valetta»

Vorderrhein

Für den Vorderrheins wird der Gewässerraum in Absprache mit den Nachbargemeinden ausgeschieden. Es wird der Gewässerraum entsprechend den Grundlagen von Eichenberger Revital SA (Bericht vom 9. Januar 2014) übernommen. Bei der «Aue Cauma» sowie der «Aue Ruinaulta» wurde aufgrund der Rückmeldung aus dem Vorprüfungsverfahren der Gewässerraum erhöht und über beide Objekte von nationaler Bedeutung eine Gewässerraumzone ausgeschieden. Der Gewässerraum für den Abschnitt bei Bargaus wurde bereits in der projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung «Agrotourismus Bargaus» festgelegt.

Ruina dallas Foppas

Der Bach liegt im Wald- und Bergsturzgebiet. Es gibt keine Nutzungen resp. überwiegende Interessen in diesem Gebiet, weshalb auch keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind. In Anwendung von Art. 41a Abs. 5 lit. A GSchV wird deshalb auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Bargaus Sut

Für den ersten Abschnitt des Baches im Waldareal wurde kein Gewässerraum ausgeschieden, da keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.



Abbildung 2: Bach in Bargaus Sut

Dort wo der Bach durch die Landwirtschaftszone fliesst, wird der Gewässerraum festgelegt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist max. 50 cm. Daraus ergibt sich eine Breite des Gewässerraums von 11 m. Der künstlich angelegte Fischweiher (396 m²) befindet sich innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums.

Val da Mulin

Der Gewässerraum wird bis etwas oberhalb der den Bach querenden Brücke für die Wanderer und Biker erhoben. Weiter oben wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet. Es handelt es sich um ein Wald- und Bergsturz ohne weitere Nutzungen, zudem verfügt der Bachlauf über eine grosse Dynamik.

Für den obersten Abschnitt (von der Fussgängerbrücke bis zur Brücke) wurde eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 20 m erhoben. Es wird ein deshalb ein Gewässerraum vom 50 m ausgeschieden. Unterhalb der Strassenbrücke variiert die natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 6 und 8 m. Dementsprechend variiert der Gewässerraum zwischen 36 und 38 m.

Valetta

Auf der Landeskarte sind im Gebiet Valetta (Plaun) zwei Bachläufe eingezeichnet, die heute im Gelände nicht mehr ersichtlich sind. Rund 10 m unterhalb des Ortes, wo die Bäche gemäss Landeskarte zusammenkommen, im Wald, fliesst aus zwei Röhren Wasser in das Bachbett. Aus historischen Fotos ist erkennbar, dass der Bach im landwirtschaftlich genutzten Bereich in den Jahren 1984/1985 eingedolt wurde. Da zum heutigen Zeitpunkt nicht klar ist, wo der Bach bei einer offenen Wasserführung durchfliessen würde, wird auf eine Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

4. Organisation und Ablauf der Planungsvorlage

Auftraggeberin der vorliegenden projektbezogenen Teilrevision ist die Gemeinde Sagogn. Durchgeführt wird die Revision in Zusammenarbeit mit der Planerin der Gemeinde.

Das Verfahren gliedert sich nach Art. 47 ff. KRG und Art. 12 ff. KRVO. Die Änderung des Baugesetzes und des Zonenplans unterliegen der Abstimmung an der Gemeindeversammlung. Die Akten sind vor der Abstimmung während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen (Mitwirkungsaufgabe). Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Abänderungswünsche und Anträge einreichen. Dieser entscheidet über die Eingaben und gibt den Antragstellenden seinen Entscheid bekannt. Beschlüsse der nachfolgenden Gemeindeversammlung über Erlass oder Abänderung des Baugesetzes sowie der Pläne der Grundordnung sind öffentlich unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt zu geben (Beschwerdeaufgabe). Die Änderung des Baugesetzes und des Zonenplans wird danach der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten und tritt mit dieser in Kraft.

Zusammengefasst, gliedert sich das Festsetzungsverfahren wie folgt:

- Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden
- allfällige Bereinigung der Planungsmittel
- Mitwirkungsaufgabe in der Gemeinde (30 Tage) und allfällige Behandlung der Eingaben
- Erlass der Planung durch die Gemeindeversammlung
- Beschwerdeaufgabe (30 Tage)
- Genehmigung der Planung durch die Regierung.

5. Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden

Das Amt für Raumentwicklung hat mit Schreiben vom 14. März 2018 die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung vorgeprüft. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die vorgeschlagenen Anpassungen wurden übernommen.

6. Mitwirkungsaufgabe, Beschluss durch die Gemeinde

Die Mitwirkungsaufgabe der Gemeinde Sagogn fand vom 1. Juni bis 30. Juni 2018 statt. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Vorlage wurde am 5. Dezember 2018 der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt und von dieser alsdann beschlossen.

Plan-Idee Tanja Bischofberger

Via Caplania 10
Postfach 112
7031 Laax
T 081 921 51 17
M 079 753 52 40
t.bischofberger@plan-idee.ch
www.plan-idee.ch
